



A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacher Strasse 67
9404 Rorschacherberg

30. Januar 2013

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Anpassung Schutzverordnung Oberer Sandbüchel II**

Auf der Parzelle Nr. 311 liegt die geschützte Hecke Nr. 49. Aufgrund von Überbauungsabsichten auf dieser Parzelle wurde eine Ersatzpflanzung auf der südlich angrenzenden Parzelle Nr. 1216 beabsichtigt. Im Zusammenhang mit dem Teilzonenplan Oberer Sandbüchel wurde am 23. Februar 2011 ebenfalls die Anpassung der Schutzverordnung mit Ersatzpflanzung bzw. Verschiebung der Hecke Nr. 49 auf die Parzelle Nr. 1216 genehmigt.

Aufgrund der damals geplanten Überbauung mit fünf Mehrfamilienhäusern auf der Parzelle Nr. 311 bestand kein Platz für eine Ersatzpflanzung auf dem gleichen Grundstück. Mittlerweile wurde das Bauprojekt angepasst und auf vier Wohnbauten reduziert womit eine Ersatzpflanzung auf dem gleichen Grundstück möglich wird. Gemäss Planungsbericht soll nun auf Wunsch des Eigentümers die Schutzverordnung mit Ersatzpflanzung entsprechend angepasst werden.

Die erneute Anpassung der Schutzverordnung wurde am 23. Oktober 2012 vom Gemeinderat erlassen und vom 6. November 2012 bis 5. Dezember 2012 die öffentliche Auflage durchgeführt. Während der Auflagefrist gingen beim Gemeinderat keine Einsprachen ein.

Eine kantonale Vorprüfung wurde nicht durchgeführt. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) hat vorliegende Änderung der Schutzverordnung und die geplante Ersatzpflanzung geprüft. Mit naturschutzrechtlicher Verfügung vom 17. Januar 2013 hat das ANJF, gestützt auf Art. 3 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) in Verbindung mit Art. 98 BauG die Rodung und Ersatzmassnahme bewilligt. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Naturschutzrechtliche Verfügung vom 17. Januar 2013
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein mit Totalbetrag aller Verfügungen (Fr. 450.--)
 - Naturschutzrechtliche Verfügung Fr. 150.--
 - Genehmigung Schutzverordnung Fr. 300.--

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei